



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte/r: Fachbereich Jugend und Soziales
Gleichstellungsstelle

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

2012/0025/1

öffentlich

Integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Inklusion Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 03.01.2012

Beratungsfolge:

07.02.2012 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
28.02.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
08.03.2012 Rat

Beratung
Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die notwendige integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung für die Stadt Beckum soll nach Klärung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Inklusion und des Fortbestandes der Förderschulen sowie unter Berücksichtigung der aktualisierten Schülerströme nach der Errichtung und Auflösung von Schulen mit einem externen Gutachter ab dem Jahr 2013/2014 in Angriff genommen werden.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für einen externen Gutachter sind zu gegebener Zeit zu ermitteln.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bereitzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Artikel 24 der UN- Behindertenrechtskonvention, § 80 Schulgesetz in Verbindung mit § 7 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW.

Erläuterungen

Inklusion

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert ein inklusives Bildungssystem. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung.

Nach dem einstimmigen Beschluss des Landtages NRW vom 01.12.2010 soll mit wissenschaftlicher Begleitung ein Transformationskonzept entwickelt werden. Auf dieser Grundlage wird die Landesregierung einen Inklusionsplan mit regionalen Inklusionsplänen zur Umsetzung vorlegen.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) derzeit einen Referentenentwurf für eine Schulgesetznovelle für ein inklusives Bildungssystem. Mit dem Gesetz soll unter anderem geregelt werden, wie der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Regelschule umgesetzt werden soll.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Frau Löhrmann, hat hierzu mitgeteilt, dass bei der Inklusion ein möglichst breiter politischer Konsens gefunden werden sollte, damit das große Ziel Inklusion von einer breiten Zustimmung getragen werde.

Dazu seien noch grundsätzliche Klärungen erforderlich. Im Kern gehe es dabei um die Frage, ob und wann künftig Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache auslaufen sollen.

Als Übergangsregelung hat das Schulministerium die Schulaufsicht angewiesen, Eltern von Kindern mit Behinderungen vorrangig einen Platz im gemeinsamen Unterricht anzubieten.

Zurzeit nehmen in Beckum 29 Kinder dieses Angebot wahr. Sofern Umbauten und besondere Ausstattungen (z. B. Teppichboden, Mikrofonanlagen) erforderlichen waren, wurde dieses aus dem Haushalt der Stadt Beckum nach dem Schulträgerprinzip finanziert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu im Juli 2011 Positionspapier vorgelegt. Die mit der UN-BRK verbundene Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt.

Die kommunalen Spitzenverbände treten dafür ein, künftig die Entscheidung über den Förderort grundsätzlich den Eltern nach einer Beratung zu überlassen und fördern ein unabhängiges Beratungsangebot unter Beteiligung der Schulträger.

Aus Artikel 24 der UN-BRK lassen sich nach derzeitiger Rechtsprechung keine unmittelbaren Rechtsansprüche herleiten. Deshalb ist die bereits erwähnte Verankerung im Schulgesetz erforderlich. In jedem Fall sind für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen (u. a. Barrierefreiheit, spezifische Ausstattung, Schülerbeförderung, Ergänzungspersonal) die Konnexitätsregelungen anzuwenden.

Entsprechend dem Grundgedanken der UN-BRK ist die Beschulung in einer allgemeinen Schule vorrangig. Gleichwohl schließt die UN-BRK den Fortbestand von Förderschulen als alternative und/oder temporäre Förderorte nicht grundsätzlich aus. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist die erhebliche Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts zwingend notwendig. Förderschulen sind einschließlich ihrer Öffnung für Kinder ohne Behinderung in ein Gesamtkonzept der Inklusion einzubeziehen. Dabei sind die spezifischen Kenntnisse des Personals der Förderschulen unverzichtbar.

Voraussetzung für das Gelingen der Inklusion im Schulbereich ist eine Weiterentwicklung der Studieninhalte bei der Lehrerbildung und Fortbildung für Kollegien aller Schulformen.

Auch eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Umwandlungsprozesses zu einem inklusiven Schulsystem halten die kommunalen Spitzenverbände für unverzichtbar.

Zum Ausbau des gemeinsamen Lernens und Stand der Entwicklung von Eckpunkten eines inklusiven Schulsystems fand Ende Januar eine Informationsveranstaltung des MSW bei der Bezirksregierung Münster statt. Dabei ging es vor allem um die Struktur eines inklusiven Schulsystems, regionale Inklusionspläne und regionale Schulentwicklungsplanung. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung

Die klassische auf ein vollständiges wohnortnahes Angebot an Bildungsgängen und Schulabschlußmöglichkeiten gerichtete Schulentwicklungsplanung befindet sich in einem gravierenden Umbruch, weil sie als quantitative Planung den Anforderungen von Schule nicht genügen kann. Sie muss mit einer qualitativen Planung ergänzt und mit der Jugendhilfeplanung vernetzt werden.

Gleiche Zielgruppen und Übereinstimmung bei den Zielen verlangen nach einer Koordinierung durch eine Gesamtplanung mit abgestimmten Wegen, die Zusammenarbeit in den Schnittpunkten ermöglicht, aber auch festlegt, wo es Abgrenzungen gibt. Hier spielt auch der im Aufbau befindliche Ganztags an den Schulen eine gravierende Rolle. Außerunterrichtliche Angebote und Schulsozialarbeit werden ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens sein. Flexible Erziehungshilfen (spezielle Methoden, besondere pädagogische Angebote, Integration, Beratungs- und Unterstützungsleistungen) können z. B. als niederschwellige Angebote in den Betrieb einer Ganztagschule integriert werden.

Die Ganztagschulen (oder Schulen mit einem offenen Ganztags) nehmen im Schulangebot einen immer größeren Raum ein. Hier ist absehbar eine wachsende Nachfrage zu erwarten, die sich ganz wesentlich auf die weitere Schulentwicklung auswirken wird.

Eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ist absehbar erforderlich.

Allerdings lässt das geänderte Elternwahlverhalten in Verbindung mit den Umbrüchen bei den Schulformen zurzeit noch keine verlässlichen Prognosen der Schülerströme zu. Die Umsetzung der UN-BRK hinsichtlich der Inklusion und die Entscheidungen zum Verbleib oder zur Auflösung der Förderschulen sind weitere Aspekte, die aktuell eine sinnvolle und valide Entwicklungsplanung aus-

schließen.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung am 12.12.2011 ein Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW vorgelegt hat.

Die getroffenen Regelungen sollen ab dem Schuljahr 2013/2014 angewendet werden (vergleiche hierzu Vorlage 2012/0026 – Fortbestand der Rolandschule als Teilstandort der Sonnenschule – zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 07.02.2012).

Eine aussagekräftige Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ist erst sinnvoll, wenn insgesamt gesicherte Rahmenbedingungen vorliegen. Deshalb sollte die erforderliche integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung mit einem externen Gutachter erst ab dem Jahr 2013/2014 in Angriff genommen werden.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat sich in der Sitzung am 07.02.2012 mit dieser Vorlage befasst. Der o.g., im Vergleich zur Ursprungsvorlage um den Zusatz „mit einem externen Gutachter ab dem Jahr 2013/2014“ ergänzte Beschlussvorschlag wurde einstimmig als Empfehlung an den Rat beschlossen.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2012